Homosexualität

Die Aushandlung eines geteilten Problemfeldes und seine potenzielle Bedeutung für den interreligiösen Dialog zwischen Christ*innen und Muslim*innen

„Wunderbar ist deine Liebe für mich gewesen, wunderbarer noch als die Liebe der Frauen.“
(BasisBibel, 2021, Sam 2: 26)

Essay im Rahmen des Seminars
„Interreligiöse Beziehungen im europäischen Kontext“
vom 28.09. bis 03.10.2025
Ort: Tagungszentrum Lindenberg im Allgäu
Lehrende: Herr Dr. Christian Andreas Ströbele (Stuttgart)
Herr Stefan Zinsmeister M.A. (München)

Vorgelegt von
Pascal Radtke-Levi
Matrikelnummer: 7892121
E-Mail-Adresse: pascalradtke@gmx.de
Studiengang: Religionen, Dialog & Bildung M.A.
Fachsemester: 3
Hamburg, den 08.11.2025

Muhsin Hendricks starb im Februar 2025, zwei vermummte Männer erschossen ihn aus nächster Nähe in seinem Auto. Der Südafrikaner war der erste offen schwule Imam der Welt, er wurde 58 Jahre alt (Bosch, 2025). Sein Vergehen: Er liebte einen Mann.

Beim Gedanken an Religion und Sexualität denken viele Personen unmittelbar an Verbote, Scham, Tabus und Unterdrückung (Kügler, 2021). Vor allem wenn es um gleichgeschlechtliche Sexualität und Beziehungen geht, scheint klar, entweder wird der religiösen Tradition gefolgt oder die eigene Sexualität wird selbstbestimmt gelebt. Aufgrund negativer Erfahrungen bleiben viele homosexuelle Personen auf Abstand zu religiösen Vereinigungen (Küppers & Schneider, 2021). Es wirkt fast so, als verhielte sich beides wie Feuer und Wasser zueinander. Wo das eine ist, kann das andere nicht sein.

Vor allem die Assoziationen zwischen Islam und Homosexualität sind primär negativ besetzt und es scheint unvereinbar, sich einerseits als Muslim*in zu verstehen und gleichzeitig schwul, lesbisch o.ä. zu sein. In islamischen Communities bleiben diese Personengruppen bisher fast unsichtbar (Siraj, 2006). Homosexualität wird teils mit Zauberei und Blasphemie gleichgesetzt und soll nach Ansicht einiger Gelehrt*innen durch eine sogenannte Hadd-Strafe, eine Strafe wegen Verbrechen gegen die Religion, bestraft werden (Radscheit, 2007). Andere Gelehrt*innen rechnen sie dem Vergehen der Unzucht (ar. zinā) zu (Rohe, 2022). Teils wird das Phänomen Homosexualität kurzerhand als ein Beweis für den moralischen Verfall westlicher Länder herangezogen (Schmidtke, 1999). Einige deutsche (Ex)Muslim*innen berichten davon, wie Eltern ihre homosexuellen Kinder aus dem Haus verweisen und verstoßen (Sherwan & Hopp, 2020). Im Jemen, in Saudi-Arabien, im Iran und in Mauretanien steht im Strafgesetzbuch auf Homosexualität die Todesstrafe. Die meisten Länder des Nahen Ostens sowie einige Länder Nordafrikas sehen Gefängnisstrafen vor (Tolino, 2024). Für homosexuelle Muslim*innen scheint es nur drei Wege zu geben. Entweder den Islam verlassen, Sexualität und Glaube trennen und sich im Klaren sein, von der eigenen Gemeinde nicht gebilligt zu werden oder ungeoutet, schweigend zu leiden (Murtaza, 2023).

Auch die christliche, und hier vor allem die katholische sowie orthodoxe Lehre, scheint sich mit der Akzeptanz homosexueller Menschen bis heute schwerzutun. Die historischen Schrecken, die hierdurch entstanden, wurden beispielsweise durch die dritte Lateransynode von 1179 verstetigt. Die juristische Verfolgung Homosexueller, vor allem im

nationalsozialistischen Deutschland, wurde erst mit der Aufhebung des berüchtigten Paragrafen 175 im Jahre 1994 beendet. Erst 1992 strich die WHO Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation von Krankheiten (Krebs & Kranz, 2016). Zugleich kann festgehalten werden, dass andere Religionsgemeinschaften, hier seien vor allem Teile der evangelischen Kirche genannt, in unterschiedlichem Maße ihre Bewertung homosexueller Beziehungen neu definiert und einen liberaleren Zugang gefunden haben. Dieser zeigt sich nicht zuletzt in der zivilrechtlichen Öffnung der Ehe in Deutschland, welche in vielen evangelischen Gemeinden in Form eines Traugottesdienstes gesegnet werden kann (Hein, 2020).

Wenn bedacht wird, dass nach Zahlen der Bundeszentrale für politische Bildung ca. fünf bis zehn Prozent der Weltbevölkerung homosexuell veranlagt sind, müssten sich diese Zahlen hierzulande auch in den katholischen, wie in den islamischen Gemeinden widerspiegeln (Golz, 2010). Allerdings scheint es, als herrsche gerade in letztgenannten eine Art Sprachlosigkeit und Verdrängung der Problematik vor (von Wensierski, 2016).

Auch wenn der Dialog zwischen Christ*innen und Muslim*innen immer wieder zeigt, dass es bei der Beantwortung theologischer Fragestellungen fundamentale Differenzen gibt, kann sich doch beim Betrachten der oben ausgeführten Sachlage eine Vermutung aufdrängen. Dass Islam und Christentum trotz aller theologischen Gegensätze eine Gemeinsamkeit teilen, nämlich die Problematisierung und Verurteilung der Homosexualität. Die zielgebende Frage soll hier somit lauten: Welche Chancen bietet die praktisch-theologische Aushandlung des Themas Homosexualität im Dialog zwischen Christ*innen und Muslim*innen für gegenseitiges Lernen, gemeinsame ethische Orientierung und theologische Bereicherung beider Traditionen?

Zu Anfang kann angeführt werden, dass die islamrechtliche Bewertung homosexueller Beziehungen zumeist eine aktbezogene Perspektive einnimmt. In juristischen Diskursen dominieren die Begriffe liwāṭ, was den Analverkehr zwischen Männern bezeichnet, und siḥāq, was sexuelle Handlungen zwischen Frauen beschreibt (Tolino, 2024). Auffällig ist, dass diese Begrifflichkeiten allein den sexuellen Akt als solches benennen, nicht aber eine inhärente homosexuelle Identität der Personen adressiert. Unterstrichen wird dieser Umstand weiter durch die Aufteilung von zwei Arten des liwāṭ. Unterschieden werden zwei Formen: zum

einen das Kleine, das den Analsex zwischen Mann und Frau beschreibt, und zum anderen das Große, das die anale Penetration zwischen zwei Männern beschreibt. Die Mehrzahl der Jurist*innen ordnet diese Verhaltensweisen dem gleichen juristischen Vergehen zu. Dies zeigt deutlich, dass der Schwerpunkt der rechtlichen Bewertung auf die Art des sexuellen Aktes gelegt wird und nicht auf die Homosexualität an sich (Tolino,2024). Für die ausschließliche Aktbezogenheit der rechtlichen Bewertung spricht zudem, dass weibliche und männliche Homosexualität verschiedenartig bewertet wird. So unterscheidet der Rechtsgelehrte Ibn Hajar Haytami zwischen Analsex unter Männern einerseits und dem Geschlechtsverkehr zwischen Frauen andererseits. Nach unserem heutigen Verständnis stellen aber beide Akte einen Ausdruck homosexuellen Handelns dar. Haytami ist somit mittelalterlichen Vorstellungen von Sex verhaftet, wonach Sex ausschließlich mit Penetration gleichgesetzt wurde (Murtaza, 2023).

Hinsichtlich der Aktbezogenheit liefert uns das Lexikon des Dialogs einen Eindruck der christlichen Bewertung homosexueller Handlungen. Da die Homosexualität nicht frei gewählt werde, müsse der einzelne homosexuelle Mensch ethisch verantwortlich mit ihr umgehen. Mit Bezug auf den göttlichen Schöpfungsplan müsse sie als grundsätzlich problematisch bewertet werden, da eine mögliche Fortpflanzung ausgeschlossen sei. Hans-Gunter Gruber unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die katholische Kirche wie Teile der evangelischen Kirche für sexuelle Enthaltsamkeit plädieren. Auch nach islamischer Auffassung sind Mann und Frau in ihrer sexuellen Zuneigung aufeinander hin ausgerichtet, gleichsam wird unterstrichen, dass Sexualität nicht frei wählbar, sondern eine natürliche Veranlagung sei (Heinzmann et al., 2016). Aus islamrechtlicher Perspektive sind die von christlicher Seite artikulierten Überlegungen zum Zölibat Homosexueller allerdings müßig, denn der Islam ist hier eindeutig. Er ist schlicht verboten. Der Grund hierfür liegt nicht zuletzt darin begründet, dass Sex nach islamischer Perspektive nicht nur als ein animalischer Akt anzusehen ist, sondern als ein menschliches Urbedürfnis selbst. Es werden eben nicht nur Gensequenzen ausgetauscht, ganz im Gegenteil stellt der Sex eine tiefe Ebene zwischenmenschlicher Kommunikation dar. Da es sich bei Homosexualität eben nicht nur um einen sexuellen Akt handelt, so kann geschlussfolgert werden, trifft dies auch auf sie zu (Murtaza, 2023). Dem stimmen Heinzmann et al. aus christlicher Sicht zu, wenn sie

feststellen, dass homosexuelle Partnerschaften die Quelle tiefer Verbundenheit, Annahme und wechselseitiger Liebe sein können (2016).

Die Ausführungen zeigen, dass beide, der Islam in Form des islamischen Rechts sowie die christliche Theologie, Tendenzen zur Einengung der Homosexualität auf eine ausgeführte Handlung haben. Gleichwohl hebt der Islam die positive Bedeutung menschlicher Sexualität hervor, was eine Inspiration für die Sexuallehre der katholischen Kirche darstellen kann.

Ein weiteres mögliches Dialogfeld zwischen Christ*innen und Muslim*innen kann die Auswahl der religiösen Quellen darstellen, welche zur Bewertung dieses gemeinsamen Problemfeldes herangezogen werden. In diesem Zusammenhang soll aus islamischer Perspektive in Erinnerung gerufen werden, dass islamische Gelehrt*innen ihre rechtlichen Interpretationen auf Grundlage des Korans und der Sunna treffen müssen. Umso interessanter ist es, dass die beiden oben genannten Begriffe zur Beschreibung homosexueller Akte im Koran selbst nicht auftauchen. Erst spätere Gelehrt*innen implementieren diese Begrifflichkeiten. Keine der prophetischen Aussagen zu den in Rede stehenden Begriffen, die als juristisch relevant einzustufen wären, wurde in die kanonische Hadith-Sammlung aufgenommen. Zudem werden in den Isnād, den Überlieferungsketten, rechtsrelevante Stellen in Bezug auf homosexuelle Handlungen von einigen Gelehrt*innen als unglaubwürdig erachtet. Obwohl sie von vielen Hadith-Wissenschaftler*innen als nicht authentisch angesehen werden, gründen viele Gelehrt*innen das Verbot von liwāṭ, siḥāq oder der Homosexualität im Allgemeinen genau auf diese (Tolino, 2024).

Ähnlich gestaltet sich die Bewertung christlicher Quellen. Zumeist wird die Verurteilung der Homosexualität mit Bezugnahme auf alttestamentliche Texte begründet, wobei zahlreiche andere Verbote, etwa aus dem Buch Levitikus, für viele heute keine Bedeutung mehr haben (Römer, 2018). Hervorgehoben werden kann grundsätzlich der Umstand, dass die Evangelien, die aus christlicher Perspektive als authentische Berichte von Jesu Leben und Wirken gälten, kein einziges Mal das Thema Homosexualität behandeln. Jesus selbst hat nie direkt über Homosexualität gesprochen! Wohl aber tat dies der Apostel Paulus, der Jesus jedoch – jedenfalls im weltlichen Sinne – nie persönlich begegnet ist. Der Korintherbrief, der Timotheusbrief und nicht zuletzt der Römerbrief haben die christliche Bewertung homosexuellen Verhaltens lange geprägt. Gerade letzterer wurde wohl als Mahnung an primär

hellenistisch geprägte Gemeinden verfasst, wobei auf homosexuelle Päderastie usw. eingegangen wurde (Römer, 2018). Für meine Argumentation bedeutsam ist allerdings vielmehr, ob die Epistel in jedweder Form neben ihrer nicht zu leugnenden theologischen Bedeutsamkeit, überhaupt mit den Evangelien als gleichbedeutend angesehen werden sollten. Es kann argumentiert werden, dass sich Evangelium und Epistel in Teilen ähnlich wie Koran und Hadithe zueinander verhalten. Beide zeugen vom jeweils gleichen Offenbarungsgeschehen, sind wesentlich für den gelebten Glauben und müssen doch zugleich hinsichtlich ihrer theologischen Aussagekraft unterschiedlich bewertet werden. Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass die unterschiedliche Gewichtung der religiösen Quellen eine differenzierte Bewertung der Homosexualität in derb jeweiligen Tradition nach sich ziehen würde.

Ein weiterer Punkt, auf den eingegangen werden soll, ist die Geschichte Lots, prallen hier doch christliche und islamische Offenbarungsgeschichte direkt aufeinander (Der Koran 80-84; BasisBibel, 2021, Gen 19:1-17). Islamische Gelehrt*innen zitieren in diesem Zusammenhang häufig ein spezifisches Verständnis der Aussage „so Schändliches“ (Tolino, 2024, S. 290). Wo vormoderne Interpret*innen die Verfehlungen der Einwohner*innen in Gewaltexzessen, im Bruch des Gastrechts sowie im Analverkehr sahen, werden sie von späteren Rechtsgelehrt*innen allein auf Letzteres reduziert (Tolino, 2024). Auf diesen Umstand bezogen kann argumentiert werden, dass es aus heutiger Perspektive unverständlich scheint, Analverkehr zwischen Männern als ein ungleich größeres Vergehen anzusehen als zwischenmenschliche Gewalt und fehlende Gastfreundschaft Fremden gegenüber. Dieses Unverständnis wird umso größer, wenn bedacht wird, dass einige Rechtsgelehrt*innen den Sex zwischen Männern gar mit dem Ehebruch eines verheirateten Mannes gleichsetzen (Murtaza, 2023). Diese rechtliche Bewertung seitens der Gelehrt*innen zeigt zugleich ihre spezifische Deutung der Aussagen Lots. Hiernach prangert er gleichgeschlechtlichen Sex in Sodom an, da verheiratete, heterosexuelle Männer außerehelichen und eben auch gleichgeschlechtlichen Sex praktizierten. Dieser Sachverhalt kann allerdings nach unserem heutigen gesellschaftlichen Verständnis lediglich zur Bewertung des Ehebruches, nicht aber zur Beurteilung sämtlicher homosexueller Akte genutzt werden (Murtaza, 2023). Interessant ist ferner, dass Lot den aufgebrachten Männern seine Töchter zur Verfügung stellt. Hätte Lot

diese Männer als ausschließlich homosexuell wahrgenommen, wäre dies von seiner Seite ein eher unbefriedigendes Angebot der Schlichtung gewesen (Murtaza, 2023).

Persönlich drängen sich an dieser Stelle zwei Fragen auf. Zunächst ist hinsichtlich der soeben ausgebreiteten Argumentation fraglich, warum meine langjährige Beziehung zu einem Mann mit Vergewaltigung und Untreue gleichgesetzt wird. Weiter stellt sich mir die Frage, warum, selbst wenn der Analsex als ausschlaggebender Gegenstand der rechtlichen Bewertung herangezogen wird, homosexueller Geschlechtsverkehr bzw. homosexuelle Beziehungen, in denen keine anale Penetration erfolgt, aus islamrechtlicher sowie christlicher Perspektive trotzdem untersagt sind. Warum sind diese nicht erlaubt? Scheinbar liegt hier ein blinder Fleck, der in der islamischen Jurisprudenz sowie der christlichen Theologie vorherrscht.

Fortfahren möchte ich mit der Bedeutung des sich über Jahrhunderte veränderten Verständnisses der Homosexualität. Muhammad Sameer Murtaza (2023) betont in diesem Zusammenhang, dass es die Aufgabe heutiger islamischer Rechtsgelehrt*innen sei, sich mit dem aktuellen Forschungsstand der verschiedenen Wissenschaften zu beschäftigen, welche sich mit ihrem eigenen Rechtsgebiet überschneiden. Bezüglich der islamrechtlichen Bewertung der Homosexualität kann festgestellt werden, dass das heutige sozialpsychologische Verständnis ein gänzlich anderes ist als das früherer Generationen. Nach Murtaza (2023) wurde der moderne Begriff Homosexualität erst um das Jahr 1868 geprägt, die Begrifflichkeiten Homosexualität und Heterosexualität und das damit einhergehende Verständnis sind in Westeuropa und den Vereinigten Staaten geprägt worden. Im westlichen Kontext wird Homosexualität als eine festgelegtes, das Leben prägendes Element der eigenen Persönlichkeit und sozialen Identität verstanden (Tolino, 2024). Islamische Gelehrt*innen hatten ein gänzlich anderes Verständnis von Homosexualität, da die Begriffe liwāṭ und siḥāq aufgrund des historischen Verständnisses rein aktbezogen sind. Diese sollten nicht mit dem uns heute vertrauten Konzept von Homosexualität gleichgesetzt werden. Gleichgeschlechtliche Beziehungen, die der anderen Person gegenüber auf Respekt, Achtung und Verantwortung aufgebaut sind, waren damals undenkbar. Der Koran assoziiert Sex mit Nähe, Sicherheit, Geborgenheit, dem Sich-angenommen-Fühlen usw. (Murtaza, 2023).

Vormoderne islamische Gelehrt*innen konnten nichts zum Phänomen Homosexualität sagen, so wie sie heute verstanden wird (Tolino, 2024).

Es könnte nun eingewendet werden, dass ein westlich geprägtes Verständnis der Homosexualität nur bedingt auf vormoderne sowie nicht-westliche Gesellschaften Anwendung finden sollte, da hierdurch die Bedeutung anderer Wissens- und Kulturräume herabgestuft werde. Dieses Argument scheint allerdings nicht haltbar, zeigen doch andere Beispiele der islamischen Rechtsprechung, dass eine Neubewertung rechtlicher Fragestellungen, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, durchaus möglich ist. Zur Verdeutlichung soll an dieser Stelle das Thema Tabakkonsum herangezogen werden. Dieser wird, gestützt auf Erkenntnisse der WHO, als zweifelsfrei schädlich für die rauchende wie passivrauchende Person bewertet (Steimle et al., 2024). Nachdem dieses Wissen Einzug hielt, wurde der Tabakkonsum von einigen islamischen Gelehrt*innen als eindeutig verbotenes Verhalten eingeordnet, da hiervon eine geistige Berauschung sowie körperliche Schädigung ausgehen (Ghouri et al., 2006). Es scheint denkbar, dass diese Vorgehensweise der juristischen Herleitung und Argumentation auch auf den Themenkomplex Homosexualität Anwendung finden könnte.

Auch die christliche Theologie bezieht Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen wie etwa der Psychologie und Anthropologie zur Bewertung homosexueller Beziehungen ein. Es wird unterstrichen, dass die Homosexualität eine mögliche Grundausrichtung der menschlichen Sexualität darstellt, die nicht frei wählbar ist (Heinzmann et al., 2016). Dieses Ernstnehmen wissenschaftlicher Erkenntnisse könnte den islamischen, wie den christlichen Umgang mit homosexuellen Individuen gewinnbringend bereichern.

In diesem Zusammenhang können wir uns weiter die Frage stellen, welche ethischen Aspekte für die christliche wie muslimische Beurteilung sexueller Beziehungen ausschlaggebend sein könnten. Einen interessanten Ansatz führt hier die römisch-katholische Theologin Margaret A. Farley an. Sie hat einen neuen Standard definiert, der eine Bewertung aller sexueller Handlungen sowie aller Arten der Beziehungsgestaltung nach universellen Maßstäben ermöglichen soll. Der sogenannte gerechte Sex schließt Kategorien wie Unversehrtheit, Einvernehmlichkeit, Gegenseitigkeit, Gleichheit, Verbindlichkeit,

Fruchtbarkeit sowie soziale Gerechtigkeit ein. Ihrer Ansicht nach ist hierdurch eine praktisch-theologische Neubewertung homosexueller Beziehungen möglich (Farley, 2014).

Dieses Werkzeug einer Feinjustierung religionsethischer wie -rechtlicher Phänomene findet sich in ähnlicher Weise auch in den islamischen Rechtswissenschaften. Wenn etwa eine heterosexuelle Vergewaltigung mit einvernehmlichem homosexuellem Verkehr gleichgesetzt würde, erscheint dies aus heutiger Perspektive als mindestens fragwürdig, wenn nicht gar als anmaßend (Rohe, 2022). Der Anspruch des islamischen Rechts ist es vielmehr, von einer begründeten Rechtsnorm begründbare Abstufungen bezüglich eines Sachthemas abzuleiten. Logisch geschlussfolgert muss freiwillige Homosexualität aus islamrechtlicher Perspektive anders bewertet werden als Zwangshomosexualität oder gar die Vergewaltigung einer Person, wie sie etwa in Gefängnissen oder im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen usw. stattfinden kann. Wird hier keine dezidierte Abstufung vorgenommen, scheint die Rechtsprechung in dieser Thematik starr und dem Umfang des Themenkomplexes Homosexualität nicht gerecht zu werden.

Ein bewährter Ansatz könnte in diesem Zusammenhang eine Unterteilung und Kategorisierung in die jeweiligen Verpflichtungsurteile, die sogenannten al-aḥkām al-chamsa, sein. Je nach Art und Kontext des homosexuellen Geschlechtsaktes könnten diese in ḥarām bzw. maḥẓūr, makrūh, mubāḥ usw. unterteilt werden und somit der Realität homosexuellen Lebens gerecht werden (Ebert & Heilen, 2016). Christentum wie Islam könnten sich unter Anwendung einer solch differenzierten Theologie gegenseitig bereichern, so könnte etwa auch der katholische Katechismus eine binnendifferenzierte Beurteilung des Themenfeldes Homosexualität einnehmen.

Zuletzt soll auf einen, wenn auch teils kritisierten, Zugang zum islamischen Recht hingewiesen werden, der auch in Bezug auf das Thema Homosexualität von Relevanz erscheint. Dieses juristische Beschlussverfahren betont die Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens (ar. istiṣlāh, al-maṣāliḥ al-mursala) (Rohe, 2022). In diesem Zusammenhang soll folgende Frage aufgeworfen werden. Sollte das Zwingen einer homosexuellen Person zum Eingehen einer gegengeschlechtlichen Beziehung bzw. Ehe nicht allein schon hinsichtlich des Schutzes und des Respekts gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin abzulehnen sein? Es scheint unausweichlich, dass solch ein Paar niemals eine erfüllte Sexualität leben wird

können. Streit, Frust und Leid zwischen diesen Eheleuten erscheinen unvermeidbar, auch die etwaigen gemeinsamen Kinder wären in solch einer Atmosphäre ständigem Stress ausgesetzt (Murtaza, 2023). Bedacht werden sollte weiter, dass das nicht befriedigende Ausleben der eigenen Sexualität die Wahrscheinlichkeit des Ehebruchs erhöht, was wiederum nicht nur für die ehebrechende Person, sondern auch für den Partner bzw. die Partnerin sowie für die gegebenenfalls gemeinsamen Kinder Konsequenzen haben kann. Ein abrogierter Nutzen (ar. maṣlaḥa mulġāt), wie bei der Polygamie, lässt sich bei der Zwangsehe einer homosexuellen mit einer heterosexuellen nicht ausmachen, da es keinen naheliegenden Nutzen, außer vielleicht dem Zeugen von Nachkommen, gibt. Diesem allgemeinen Nutzen könnte ich als homosexueller Mann durch einen liberaleren Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen gerecht werden. Das Konzept des allgemeinen Nutzens könnte ebenso für eine christliche Perspektive fruchtbar sein, da eines der Anliegen christlicher Kirchen das Verkünden der Gnade und Liebe Gottes sowie das friedliche Zusammenleben der Menschen sein sollte.

Insgesamt zeigt sich, dass die islamischen wie christlichen Traditionen ein zumeist problematisches Verhältnis zum Thema Homosexualität aufweisen, häufig zeigt sich bei betroffenen Personen ein Konflikt zwischen religiöser Zugehörigkeit und gelebter Sexualität. Zugleich konnte dargelegt werden, dass Islam und Christentum Tendenzen der Einengung, aber auch in jeweils unterschiedlichem Maße Potenziale der theologisch-ethischen Bereicherung mittels differenzierter Ansätze bieten.

Die islamische Theologie nimmt zumeist eine aktbezogene Perspektive ein, was sich nicht zuletzt in der juristischen Terminologie widerspiegelt. Zugleich zeigen sich aber zarte Ansätze einer differenzierten Beurteilung des Themenfeldes Homosexualität. Eine Feingliederung in Verpflichtungsurteile könnte etwa ein zielführendes Instrument darstellen. Die christlichen Theologien könnten sich an diesem methodischen Ansatz orientieren und kontextbezogene, differenzierte Rechts- und Verhaltensnormen elaborieren. Des Weiteren scheint das Bedenken des allgemeinen ethisch-gesellschaftlichen Nutzens für die islamische wie gleichermaßen christliche Theologie vielversprechend, nicht zuletzt, da dieser Ansatz die theologisch-praktischen Realitäten von Menschen in den Blick nimmt. Gemein ist Christentum wie Islam weiter der Umgang mit ihren jeweils verschiedenen Offenbarungs-

und Textquellen. Nach historisch-kritischen Gesichtspunkten sollten die Anwendung des Korans und der Sunna bzw. der Hadithe sowie die Gewichtung der Evangelien gegenüber den Episteln hinsichtlich der Bewertung der Homosexualität kritisch betrachtet und reflektiert werden. Es sollte hier klar zwischen kanonischen Primärquellen und späteren theologisch-ethischen Glaubens- und Rechtsquellen unterschieden werden. Des Weiteren sollten Offenbarungstexte zum Thema Homosexualität im Zuge einer historisch-kritischen Exegese im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse beleuchtet werden, wie dies etwa bezüglich des Tabakkonsums geschehen ist. Dies setzt jedoch die Bereitschaft zur Integrierung neuer Erkenntnisse, etwa aus der Psychologie und der Anthropologie voraus. Ob dies in den islamischen wie christlichen Theologien bzw. Rechtswissenschaften der Fall ist, bleibt allerdings fraglich. Darüber hinaus sollten die Lot-Texte in beiden religiösen Traditionen einer kritischen Analyse unterzogen werden. Ein reger Austausch beider Religionen wäre hier wünschenswert, beide Traditionen könnten von solch einem Wissenstransfer profitieren. Nicht zuletzt könnte das Konzipieren eines gemeinsamen Instrumentariums zur differenzierten Bewertung des Themenfeldes Homosexualität gewinnbringend sein. Aussichtsreich scheint etwa die Etablierung eines gemeinsamen universellen Ethikkatalogs nach vordefinierten Kriterien und Kategorien.

Abschließend ist zu sagen, dass eine differenzierte, kontextsensible Theologie zu einer gerechteren und inklusiveren Bewertung homosexueller Beziehungen beitragen kann. Wichtig ist, Handlungsempfehlungen an moderne gesellschaftliche Realitäten anzupassen, ohne zentrale religiöse Identitäten von Muslim*innen wie Christ*innen in Frage zu stellen.

Die vorliegende Arbeit erhebt selbstredend keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern möchte vielmehr als ein Beitrag zu weiterführenden theologischen und ethischen Diskussionen dienen. Eine erste Einschränkung betrifft die Auswahl und den Umfang des Quellenmaterials. Sowohl in der islamischen als auch in der christlichen Theologie existiert eine große Vielfalt an Positionen und Auslegungen, die im Rahmen dieser Arbeit nur exemplarisch abgebildet werden konnten. Der Fokus lag primär auf repräsentativen Stimmen aus der gegenwärtigen islamischen wie christlichen Theologie, wodurch andere Denominationen, etwa orthodoxe oder schiitische Perspektiven, nur am Rande berücksichtigt werden konnten.

Darüber hinaus wird der interreligiöse Dialog hier in erster Linie als theologisches Konzept verstanden. Dabei werden praktische, institutionelle und politische Dimensionen wie regionale Machtverhältnisse, innerkirchliche Strukturen, soziale Faktoren usw. nicht umfassend einbezogen. Eine abschließende Darlegung ist in dieser Form hier allerdings auch nicht möglich.

Weiterführende Untersuchungen könnten aufzeigen, wie ethische Grundprinzipien beider Religionen – etwa das islamische Konzept des allgemeinen Nutzens und das christliche Ideal der Nächstenliebe – als gemeinsame Basis für eine interreligiöse Sexualethik dienen könnten. Ein vielversprechender Forschungsansatz bestünde weiter darin, den Umgang mit der Lot-Erzählung in beiden Traditionen vergleichend zu analysieren und zu fragen, inwiefern eine historisch-kritische Exegese zu einer kontextsensibleren Bewertung homosexueller Beziehungen beitragen könnte. Von Interesse wäre weiter, welche praktischen Dialogformate wie interreligiöse Workshops, theologische Foren, Kooperationen zwischen Kirchen und Moscheen o.ä. geeignet sind, um voneinander zu lernen und homophobe Einstellungen innerhalb religiöser Gemeinschaften abzubauen. Nicht zuletzt sollte ergründet werden, wie der interreligiöse Dialog zur gesellschaftlichen Friedensarbeit beitragen kann, indem Christ*innen und Muslim*innen gemeinsam theologisch fundiert gegen Diskriminierung und Gewalt gegenüber homosexuellen Menschen eintreten.

Die Ermordung Muhsin Hendricks und eine Vielzahl anderer Fälle mahnen, das hier behandelte Thema nicht leichtfertig abzutun, sondern vielmehr seine praktische Relevanz und Dringlichkeit vor Augen zu haben. Der Gewalt gegen Homosexuelle muss entschieden entgegengewirkt werden! Beide Traditionen sollten sich hinsichtlich ihrer historischen wie gesellschaftlichen Verantwortung zum gemeinsamen Schutz von Betroffenen, zum Abbau von Stigmatisierungen und zur Etablierung von Dialogformaten verpflichten. Der Förderung des interreligiösen Dialogs zwischen Christ*innen und Muslim*innen mit einem Fokus auf gemeinsames Lernen kommt hier sicherlich eine Schlüsselrolle zu.

Literaturverzeichnis

BasisBibel. Die Komfortable. Altes und Neues Testament (2021), Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

Bosch, R. (2025, 18. Februar). Südafrikas Regierung macht Druck auf Fahnder nach. Ermordung von Muhsin Hendricks – er galt als erster schwuler Imam der Welt. Deutschlandfunk. https://www.deutschlandfunk.de/suedafrikas-regierung-macht-druck-auf-fahnder-nach-ermordung-von-muhsin-hendricks-er-galt-als-erster-106.html.

Ebert, H. G., & Heilen, J. (2016). Islamisches Recht: ein Lehrbuch. Hamouda.

Farley, Margaret A. "Verdammter Sex." Für eine neue christliche Sexualmoral. Berlin: *Theiss (2014).*

Ghouri, N., Atcha, M., & Sheikh, A. (2006). Influence of Islam on smoking among Muslims. Bmj, 332(7536), 291-294.

Golz, H. G. (2010). APuZ-Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Homosexualität, (15-16), 2-3

Hein, F. (2020, 27. Februar). Trauung für alle? Nur wenige gleichgeschlechtliche Paare treten vor den Altar. Evangelisch. https://www.evangelisch.de/inhalte/166348/27-02-2020/trauung-fuer-alle-nur-wenige-gleichgeschlechtliche-paare-treten-vor-den-altar.

Heinzmann, R., Antes, P., Thurner, M., Selçuk, M., & Albayrak, H. (Eds.). (2016). Lexikon des *Dialogs: Grundbegriffe aus Christentum und Islam. Verlag HerderGmbH.*

Henning, M. (2019). Der Koran. neobooks.

Krebs, A., & Kranz, D. (2016). Christentum und Homosexualität: ein Rück-und Ausblick. Alt-*Katholische und Ökumenische Theologie, 1, 19-29.*

Kügler, J. (2021). Sexualität–Macht–Religion: Zeitreisen ins Bermuda-Dreieck menschlicher Existenz. Echter Verlag

Küppers, C., & Schneider, M. (2021). Zwischen Annäherung und Abgrenzung: Religion und LSBTIQ in gesellschaftlicher Debatte und persönlichem Erleben; Einleitung. Geschichte der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt in Deutschland nach 1945; Bd. 8: Zwischen Annäherung und Abgrenzung, 7-16.

Murtaza, M. S. (2023). Islam und Homosexualität: ein schwieriges Verhältnis. Tredition.

Siraj, A. (2006). 11| On being homosexual and Muslim: conflicts and challenges. Islamic masculinities, 202.

Steimle, L., Grabski, M., & Stöver, H. (2024). Tabak Harm Reduction: Die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels in der deutschen Tabakkontrollpolitik. Bundesgesundheitsblatt- Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 67(8), 956-961.

Radscheit, M. (2007). Todesstrafe im islamischen Recht. Jahrbuch Menschenrechte, 2008(jg), 246-254.

Rohe, M. (2022). Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart. CH Beck.

Römer, T. (2018). Homosexualität und die Bibel. Anmerkungen zu einem anachronistischen Diskurs. Jahrbuch für biblische Theologie, 33, 47-63.

Schmidtke, S. (1999). Homoeroticism and homosexuality in Islam: A review article. Bulletin of the School of Oriental and African Studies, 62(2), 260-266.

Sherwan, A., & Hoop, K. (2020). Kafir: Allah sei Dank bin ich Atheist. Edition Nautilus.

Tolino, S. (2024). Mann-männliches Begehren, sexuelles Handeln und Homosexualität im islamischen Recht. Muslimische Diskurse und Perspektiven von der Vergangenheit bis in die Gegenwart.

von Wensierski, H. J. (2016). Homosexualität bei jungen Muslimen in Deutschland. Ent- *Grenztes Heranwachsen, 105-128.* 14

Eigenständigkeitserklärung

Name	Radtke-Levi
Vorname	Pascal
Matrikelnummer	7892121
Prüfungstitel	Essay im Seminar: „Interreligiöse Beziehungen im europäischen Kontext“
Prüfungsdatum	08.11.2025

Hiermit versichere ich, PASCAL RADTKE-LEVI,
dass ich die vorliegende Prüfungsleistung eigenständig erbracht und ausschließlich unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel bearbeitet habe.

Hamburg, den 08.11.2025



Unterschrift